



Baudepartement des Kantons Basel-Stadt

Amt für Umwelt und Energie

- ▷ Hauptabteilung Energie
- ▶ **Stromspar-Fonds Basel**

Kohlenberggasse 7, 4051 Basel

Telefon: 061 / 225 97 30

Fax: 061 / 225 97 31

Homepage: www.bonusbasel.ch

E-mail: info@bonusbasel.ch

Der Stromspar-Fonds Basel

Ein Kurzüberblick über die Lenkungsabgabe auf Strom und den Bonus für Haushalte und Betriebe

Revision April 2002

Vorgeschichte

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat am 9. September 1998 ein neues Energiegesetz (EnG)¹ mit grossem Mehr gegen sieben Stimmen gutgeheissen. Das Gesetz hat Pioniercharakter: Nach jahrzehntelanger Diskussion in Fachkreisen und auf politischer Ebene hat erstmals ein Kanton beschlossen, eine staatsquotenneutrale Lenkungsabgabe auf Elektrizität zu erheben. Die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe werden unabhängig vom Stromkonsum über einen Fonds gleichmässig an Haushalte und Betriebe ausgeschüttet.

Das Vorhaben wird in der ganzen Schweiz mit grossem Interesse verfolgt. Es hat richtungsweisenden Charakter für Reformen des Steuer- und Abgaberechts, welche über den Preismechanismus die Entwicklung weglenken sollen von energieintensiven oder wenig energieeffizienten Prozessen, Produkten und Verhaltensweisen. Gleichzeitig soll mit einem derart reformierten Steuer- und Abgaberecht die Arbeit als Produktionsfaktor verbilligt werden. Solche Reformen sollen staatsquotenneutral sein. Diese Forderungen werden im Basler Energiegesetz durch die vorgesehenen Auszahlungsmechanismen der Einnahmen aus der Lenkungsabgabe erfüllt.

Die besonderen Basler Voraussetzungen

Politisch begünstigt wurde die Realisierung des neuen Energiegesetzes durch besondere Voraussetzungen im Kanton Basel-Stadt. So hat das Basler Stimmvolk die Beteiligung an Kernkraftwerken konsequent abgelehnt, und die IWB betreiben seit Jahren eine vorausschauende Kapazitätsplanung und zeichnen sich durch eine wirtschaftliche Betriebsführung aus. Aus diesen Gründen lagen in Basel die Gestehungskosten für Strom weit unter dem schweizerischen Durchschnitt. Deshalb mussten die Tarife der IWB² gesenkt werden. Ausgehend davon hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, die Tarifsenkung durch eine Lenkungsabgabe in vergleichbarer Höhe auszugleichen. Denn eine Senkung der Strompreise würde unerwünschte Anreize zur Stromverschwendung schaffen.

Von der Lenkungsabgabe soll in Basel jedoch nicht die Staatskasse profitieren, sondern es sollen ganz direkt die gesamte Bevölkerung und alle Betriebe im Kanton begünstigt werden. Die Verteilung erfolgt für die Privathaushalte pro Kopf,

¹ Die Lenkungsabgabe und der Bonus basieren auf dem Energiegesetz des Kantons Basel-Stadt und der entsprechenden Verordnung zur Lenkungsabgabe und zum Strompreis-Bonus. Beide Dokumente können im Drucksachenbüro der Staatskanzlei im Rathaus (Marktplatz 9) bezogen werden (Telefon 061 267 85 69, Mo–Fr, 8 –11 Uhr und 14 –16.30 Uhr). Bitte beachten, dass sowohl das Gesetz als auch die entsprechende Verordnung im Jahre 2001 revidiert worden sind. Die Dokumente sind auch auf der Homepage des Stromspar-Fonds erhältlich (www.bonusbasel.ch/download/gesetze/gesetze.html).

² Die IWB sind das Strom-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen des Kantons Basel-Stadt.

für Betriebe mit Angestellten (Arbeitgeber) nach der abgerechneten ALV-Lohnsumme³ und für selbstständig Erwerbende nach veranlagtem Einkommen.

Erhebung der Lenkungsabgabe auf Strom

Die Lenkungsabgabe wird – getrennt nach den beiden Verbrauchergruppen Haushalte und Betriebe – auf den verbrauchten Strom erhoben. Die Höhe der Lenkungsabgabe orientiert sich an der Entwicklung des Stromverbrauchs unter Berücksichtigung der externen Kosten. Sie ist so bemessen, dass ihr Ertrag mindestens 20 Prozent des jeweiligen Nettoumsatzes beträgt. Die so festgelegte Abgabe entspricht ungefähr der generellen Tarifiereduktion (17,5% für Haushalte, 27,5% für Betriebe), welche bei den IWB per 1. April 1999 in Kraft getreten ist. Damit bleibt die Stromrechnung für Durchschnittsverbraucher gleich hoch wie früher.

Die Lenkungsabgabe wird von den IWB mit der Stromrechnung erhoben und an den Stromspar-Fonds Basel überwiesen. Dieser wird von der Finanzverwaltung des Kantons Basel-Stadt geführt und verzinst. Aus dem Zinsertrag wird der Verwaltungsaufwand für die Auszahlung der Boni finanziert. Der gesamte Ertrag aus der Lenkungsabgabe wird jährlich an die Betriebe und Haushalte ausgeschüttet.

Auszahlung des Bonus

Das Basler Energiegesetz legt fest, dass die Boni nicht verrechnet werden dürfen, sondern als direkte Zahlung an die Bonusberechtigten überwiesen werden müssen. Damit folgt die Gesetzgebung erstens der «reinen ökonomischen Lehre», und zweitens sind so die Kosten für die Überweisung des Geldes am niedrigsten. Alle anderen Arten der Auszahlung würden höhere Kosten verursachen. Würde beispielsweise der Bonus durch die AHV/ALV-Ausgleichskasse⁴ ausbezahlt, müssten Dutzende von Ausgleichskassen in der ganzen Schweiz ihre Computerprogramme ändern, nur wegen des Bonus Basel. Eine Vergütung über die Steuern ist nicht möglich, weil längst nicht alle Personen (Kinder) und Betriebe (z.B. Stiftungen) steuerpflichtig sind und demnach nicht durch die Steuerverwaltung erfasst sind.

Damit mussten im Einführungsjahr 1999 für die Bonusauszahlung die Bank- oder PC-Verbindungen von etwa 120 000 Haushalten und etwa 22 000 Betrieben erhoben und per Computer erfasst werden. Im Folgejahr erhielten nur noch diejenigen Haushalte ein Antragsformular zugestellt, die entweder noch nicht

³ ALV: Arbeitslosenversicherung

⁴ ALV: Arbeitslosenversicherung
AHV: Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die (staatliche) AHV ist die erste von drei Säulen der Altersvorsorge in der Schweiz.

beim Stromspar-Fonds erfasst waren (Zuzüger), oder bei denen sich an der Haushaltszusammensetzung etwas geändert hatte (etwa 18'000 Haushalte). Alle andern erhalten den Bonus automatisch überwiesen. Für die etwa 12'000 beim Stromspar-Fonds Basel gemeldeten Betriebe gilt folgendes Verfahren: Arbeitgeber müssen jährlich ihre baselstädtische Lohnsumme deklarieren, da diese Grösse nur dem Betrieb selbst bekannt ist. Im Jahr 2002 kann bei den selbstständig Erwerbenden aufgrund der Gesetzesrevision 2001 auf das Einkommen abgestellt werden, welches die Steuerverwaltung zum Zweck der AHV-Abrechnung ermittelt. Damit kann der Bonus wie bei den Haushalten ohne Zutun des Bonusberechtigten elektronisch überwiesen werden.

Höhe des Bonus für die Haushalte (Haushalt-Bonus)

Das Gesetz bestimmt, dass die Höhe des Bonus jedes Jahr neu festgelegt wird. Sie hängt ab von der Menge des im Vorjahr über die Lenkungsabgabe eingenommenen Geldes (ca. 10 Millionen Franken pro Jahr). Anspruch auf den Bonus hat, wer jeweils am 15. Dezember des Vorjahres im Computer der Basler Einwohnerdienste registriert war.

Damit bereits im Einführungsjahr 1999 ein Bonus ausbezahlt werden konnte, gelangten aus dem IWB-Gewinn 1998 einmalig 10 Millionen Franken zur Verteilung an die Haushalte. Somit erhielt 1999 jede Person, die in Basel-Stadt wohnte, einen Bonus von 35.– Franken. Für jeden Haushalt gab es zusätzlich 35.– Franken. Da dieser Mechanismus sehr aufwändig und fehleranfällig war, wurden im Jahr 2001 das Gesetz und die Verordnung revidiert. Ab dem Jahr 2002 erhalten alle Personen eines Haushaltes den gleichen Bonus (Bonus 2002: 55.– Franken pro Kopf). Die aktuellen Sätze werden jeweils auf dem Internet publiziert (www.bonusbasel.ch).

Höhe des Bonus für die Betriebe (Arbeitsplatz-Bonus)

Auch die Höhe des Bonus für die Betriebe wird jedes Jahr neu festgelegt. Die von den Betrieben eingenommenen Lenkungsabgaben (etwa 40 Millionen Franken pro Jahr) werden als Prozentanteil der in Basel-Stadt ausbezahlten Lohnsumme an die Betriebe überwiesen.

Damit bereits im Einführungsjahr 1999 ein Bonus ausbezahlt werden konnte, gelangten aus dem IWB-Gewinn 1998 einmalig 30 Millionen Franken zur Verteilung an die Betriebe. Anfänglich wurde der Bonus auf 0.5% der kantonalen ALV-Lohnsumme festgelegt.

Die Höhe der Einnahmen aus der Lenkungsabgabe ermöglicht es, im Jahr 2002 einen Bonus in der Höhe von 0,65% der kantonale ALV-Lohnsumme an Arbeitgeber respektive 0,65% des veranlagten Einkommens an selbstständig

Erwerbende auszuzahlen. Die aktuellen Sätze werden jeweils auf dem Internet publiziert (www.bonusbasel.ch).

In jedem Fall ist der Arbeitsplatz-Bonus nach oben durch die maximale ALV-Lohnsumme begrenzt (im Jahr 2002 maximal 694 Franken pro Person).⁵

Bonusantrag durch die Betriebe (Arbeitsplatz-Bonus)

Um den Arbeitsplatz-Bonus zu erhalten, genügt es im einfachsten Fall (z.B. im Fall einer Aktiengesellschaft, die nur im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtig ist), auf dem Bonusantragsformular die ALV-Lohnsumme zu deklarieren, eine Kopie der Abrechnung der Ausgleichskasse beizulegen, die eingedruckte Zahlungsverbindung zu kontrollieren und allenfalls zu korrigieren und das Formular zu retournieren. Bei zwei Gruppen von bonusberechtigten Betrieben weicht das Verfahren ab, nämlich bei den selbstständig Erwerbenden und bei den überkantonalen Betrieben.

- **Selbstständig Erwerbende**

Selbstständig Erwerbende sind nicht ALV-versichert. Deshalb wird bei den selbstständig Erwerbenden auf das Einkommen abgestellt, das die Steuerverwaltung nach Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ermittelt. Der Stromspar-Fonds ist laut Energiegesetz ermächtigt, die notwendigen Daten von der Steuerverwaltung anzufordern. Auf dieser Basis wird der Bonus nach erfolgter Veranlagung durch die Steuerverwaltung und Verarbeitung der Daten beim Stromspar-Fonds ohne Zutun des Bonusberechtigten elektronisch überwiesen. Selbstständig Erwerbende müssen deshalb auch keine Lohn- beziehungsweise Einkommensdeklaration vornehmen, sie müssen lediglich ihre Zahlungsverkehrsdaten dem Stromspar-Fonds mitteilen.

Wichtig: Für den Bonusanspruch für allfällige Angestellte im Betrieb muss ein separates Antragsformular für Arbeitgeber ausgefüllt werden. Dieses wird automatisch zugestellt, wenn der Bonus für Angestellte bereits einmal geltend gemacht worden ist. Ist dies nicht der Fall, kann beim Stromspar-Fonds Basel ein Antragsformular für Arbeitgeber bestellt werden.

- **Überkantonale Betriebe**

Bei Betrieben mit Angestellten (Arbeitgebern), die auch ausserkantonale Betriebsstätten haben, wird eine Ausscheidung vorgenommen, da nur Arbeitsplätze im Kanton Basel-Stadt bonusberechtigt sind. Die zur Ausscheidung notwendigen zusätzlichen Angaben sind auf dem Antragsformular für Arbeitgeber in die vorgesehenen Felder einzutragen. Das Energiegesetz legt fest, dass die Steuerquote zur Bestimmung des Anteils der

⁵ Die ALV-Lohnsumme ist nach oben auf 106'800 Franken begrenzt.

bonusberechtigten ALV-Lohnsumme herangezogen wird. Liegt keine Steuerquote vor, obwohl ein Betrieb inner- und ausserkantonale Betriebsstätten hat (z.B. Neugründungen, ertragloses Steuerjahr, nicht steuerpflichtiger Betrieb), muss der Betrieb eine Selbstdeklaration der ALV-Lohnsumme am Arbeitsort Basel-Stadt vornehmen.

Mit ihrem Antrag ermächtigen die Betriebe den Stromspar-Fonds Basel zur Einsichtnahme in die ALV-Abrechnungen bei der Ausgleichskasse, soweit dies zur Überprüfung des Anspruchs auf den Bonus erforderlich ist. Ohne diese Ermächtigung besteht kein Anrecht auf den Bonus. Diese minimale Kontrollmöglichkeit ist zur Vermeidung von Missbrauch unumgänglich.

Kosten des Vollzugs

Die Aufwände für die Lenkungsabgabe und den Bonus werden aus den Zinserträgen des Stromspar-Fonds gedeckt. Zinserträge fallen an, weil die im aktuellen Jahr erhobenen Lenkungsabgaben dazu dienen, den Bonus des nächsten Jahres auszurichten. In der Zwischenzeit wird das Geld zinstragend angelegt.

Die Einführungskosten gingen 1999 zu Lasten der IWB Rechnung. Sie beliefen sich (inkl. Investitionen in Softwareentwicklung, Lizenzen und Hardware) insgesamt auf 1.5 Mio. Franken. Das Budget konnte eingehalten werden. Es entfielen etwa 1/3 der Kosten auf die Haushalte und 2/3 auf die Betriebe. Pro Haushalt betragen die Einführungskosten etwa 2.70 Franken. Pro Betrieb waren es etwa 85.40 Franken. Damit betragen die Einführungskosten relativ zum auszahlbaren Bonus bei den Haushalten 5.08%, bei den Betrieben 3.4% der jeweiligen Gesamtbonussumme.

Im Regelbetrieb verursachte der Stromspar-Fonds im Jahr 2001 Vollzugskosten in der Höhe von 554'000 Franken (Haushalte: 142'200 Franken, Betriebe: 412'000.– Franken). Dies entspricht 1.17% der gesamten jährlich auszahlbaren Bonussumme von 47 Mio. Franken. Im Jahr 2002 stehen für die Finanzierung Zinserträge in der Höhe von 2.3 Mio. Franken zur Verfügung. Damit können die Vollzugskosten des Stromspar-Fonds zu 100% aus den Zinserträgen gedeckt werden; die eingenommenen Lenkungsabgaben werden vollumfänglich ausgeschüttet. Überschüsse gelangen in den Folgejahren zur Auszahlung.

Sonderfälle

Das Gesetz kennt für zwei Fälle eine Sonderregelung:

- Grossbezüger

Betriebe, die pro Jahr mehr als 40 GWh Strom verbrauchen. Diese können einen Antrag auf Befreiung von der Lenkungsabgabe stellen. Befreite Betriebe erhalten keinen Arbeitsplatz-Bonus.

- Energieintensive Betriebe

Energieintensive Betriebe, die durch die Lenkungsabgabe einen Wettbewerbsnachteil erfahren. Diese können bei Erfüllung definierter Kriterien einen Antrag auf teilweise Rückerstattung der Lenkungsabgabe stellen. Betriebe, die eine teilweise Rückerstattung erhalten, haben Anspruch auf den Arbeitsplatz-Bonus.

Befreiung für Grossbezüger

Als Grossbezüger von der Lenkungsabgabe befreit sind Betriebe, deren Stromkonsum im Kanton Basel-Stadt 40 GWh pro Jahr übersteigt. Als Betriebe gelten alle Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher, deren Strombezug vom Energieversorger nicht zum Haushalttarif verrechnet wird, und die eine örtliche, technische und organisatorische Einheit zum Zweck der Erstellung von Gütern und Dienstleistungen bilden (Betriebsstätte, Standort).

Für die Bestimmung der Grossbezüger können mehrere örtlich oder organisatorisch getrennte Betriebe zu einer grösseren Einheit zusammengefasst werden, sofern zwischen der Leistungserstellung der einzelnen Betriebe ein direkter produktionstechnischer Zusammenhang besteht. Die Begründung obliegt dem Gesuchsteller. Befreiungsgesuche können jederzeit formlos bei der Geschäftsstelle des Stromspar-Fonds Basel eingereicht werden. Betriebe, die bei Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1999) mehr als 40 GWh jährlich verbraucht haben, sind automatisch von der Lenkungsabgabe befreit.

Eine Liste der aktuell befreiten Betriebe ist auf der Homepage des Stromspar-Fonds veröffentlicht (www.bonusbasel.ch).

Teilweise Rückerstattung für energieintensive Betriebe

Energieintensive Betriebe können bei Erfüllung definierter Kriterien einen Antrag auf teilweise Rückerstattung stellen. Die Rückerstattung ist maximal so hoch wie der durch die Lenkungsabgabe bedingte Wettbewerbsnachteil. Die Kriterien sind in der Verordnung definiert. Das Hauptkriterium für eine Rückerstattung ist die Energiekostenintensität. Laut Verordnung gilt folgender Berechnungsgang:

- Ein Betrieb gilt als energiekostenintensiv, wenn die direkten Energiekosten 5% der energiekostenbereinigten Bruttowertschöpfung übersteigen (Kosten aller Energieträger, nicht nur von Strom).
- Die energiekostenbereinigte Bruttowertschöpfung entspricht dem Gesamtumsatz abzüglich die eingekauften Vorleistungen gemäss MwSt-Abrechnung, zuzüglich die direkten Energiekosten.
- Die eingekauften Vorleistungen werden aufgrund des in der MwSt-Abrechnung ausgewiesenen Vorsteuerbetrags unter Annahme des MwSt-Höchstsatzes

berechnet. Betriebe, die keinen Vorsteuerabzug geltend machen, haben eine analoge Berechnung vorzunehmen.

- Die direkten Energiekosten berechnen sich aus der Summe der Energiebezugskosten aller Energieträger, zuzüglich Lenkungsabgabe und Förderabgabe auf Strom.

Die Wegleitung «Rückerstattung für energieintensive Betriebe» kann bei der Infoline bestellt werden (Adresse siehe letzte Seite). Umfassende Unterlagen zur Rückerstattung inklusive elektronische Antragsformulare sind online auf der SFB-Homepage erhältlich (www.bonusbasel.ch).

Die Rückerstattung erfolgte erstmalig im Jahr 2000, basierend auf den im Jahr 1999 bezahlten Lenkungsabgaben und aufgrund der übrigen Betriebszahlen. Da der Antrag auf Rückerstattung der Lenkungsabgabe auf den Daten des Vorjahres (Umsatz, Kosten etc.) basiert, kann er nicht vor Januar des aktuellen Jahres bei der Geschäftsstelle des Stromspar-Fonds Basel eingereicht werden.

Eine Zusammenstellung der rückerstatteten Lenkungsabgaben ist auf der Homepage des Stromspar-Fonds veröffentlicht (www.bonusbasel.ch).

Lenkungsabgabe sparen

Es gibt im Kanton Basel-Stadt und auf gesamtschweizerischer Ebene eine Vielzahl von Stellen, Förderprogrammen und Beratungsangeboten. Mit ihrer Hilfe können Strom und damit Lenkungsabgaben gespart werden. Auskunft zu Förderprogrammen, den Aktionen und den Beratungsangeboten geben folgende Stellen (Adressen siehe letzte Seite, Links auf www.bonusbasel.ch):

Haushalte

- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Basel-Stadt
- IWB Energieberatung
- Stadtladen

Betriebe

- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Basel-Stadt
- EnergieSchweiz (Nachfolgeprogramm von Energie 2000)

Speziell auf das Gewerbe im Kanton Basel-Stadt zugeschnitten ist die Aktion «Energie-Check» des Gewerbeverbands Basel-Stadt (in Zusammenarbeit mit dem AUE, Amt für Umwelt und Energie, Basel-Stadt).

Kontaktadressen

Stromspar-Fonds Basel

- Stromspar-Fonds Basel, Postfach, 4005 Basel
- Infoline des Stromspar-Fonds Telefon 061 225 97 42, Montag bis Freitag, 9 bis 11 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Fax: 061 225 97 31, e-mail: info@bonusbasel.ch

Energieberatung/Förderbeiträge

- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Basel-Stadt, Hauptabteilung Energie, Kohlenberggasse 7, 4051 Basel, Kontaktperson: Thomas Fisch, Telefon 061 267 91 95
- EnergieSchweiz, Bundesamt für Energie, Monbijoustrasse 74, 3003 Bern, Telefon 031 322 56 11
- Gewerbeverband Basel-Stadt, Aktion «Energie-Check», Postfach 332, 4010 Basel, Herr Kontaktperson: Herr B. Szemkus, Telefon 061 271 02 88
- IWB Energieberatung, Steinenvorstadt 14, Postfach, 4008 Basel, Telefon 061 275 55 55
- Stadtladen, Untere Rebgasse 31, 4057 Basel, Telefon 061 267 66 00